



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Herrn  
Marko Eisen-Streich  
Auf Stieneckers 16  
49549 Ladbergen

22. April 2020  
Seite 1 von 11

Aktenzeichen:  
26.04.01.05-001/2020.0029

Auskunft erteilt:  
Herr Benicke

Durchwahl:  
+49 (0)251 411-2706  
Telefax:  
+49 (0)251 411-82706

Raum: N3014

E-Mail:  
reinhard.benicke  
@brms.nrw.de

## Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen

Ihr Antrag vom 14.04.2020

Sehr geehrter Herr Eisen-Streich,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 21b Absatz 3 i. V. m. § 21b Absatz 1 Nr. 2, 5, 7 und 8 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) die folgenden

### Ausnahmen von Betriebsverboten für unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS)

zu:

#### 1. Art und Umfang der Ausnahmen

- a) Ausnahme vom Verbot in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m zu Menschenansammlungen zu fliegen. Der Abstand darf bis zu einem Verhältnis von 1:1 zur Flughöhe unterschritten werden. 10 m Mindestabstand müssen in jedem Fall eingehalten werden. Überflüge sind nicht gestattet. **Diese Ausnahme gilt nicht für Menschenansammlungen bei Großveranstaltungen (z. B. Konzerte, überregionale Sportveranstaltungen).**
- b) Ausnahme vom Verbot in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m zu Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen zu fliegen. Der Abstand darf bis zu einem Verhältnis von 1:1 zur Flughöhe unterschritten werden. Zu Bundesfernstraßen und Bahnanlagen müssen 10 m Mindestabstand in jedem Fall eingehalten werden.

**Überflüge von Bundesfernstraßen sind nicht gestattet.**

Überflüge von Bahnanlagen und Bundeswasserstraßen sind gestattet, wenn

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-2525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17  
Haltestelle Bezirksregierung II  
(Albrecht-Thaer-Str.)  
Mit der DB Richtung  
Gronau oder Rheine  
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:  
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:  
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001  
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452





- diese zügig, d. h. ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg erfolgen,
  - der seitliche Abstand zu Wasser- und Schienenfahrzeugen stets größer als 50 Meter ist,
  - ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu dem Fahrzeug eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen,
  - das Fluggerät mindestens 50 Meter über Grund oder Wasser betrieben wird und
  - Schifffahrtsanlagen (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) nicht überflogen werden.
- c) Ausnahme vom Verbot Wohngrundstücke zu überfliegen. Diese Ausnahme darf nur zur Erreichung einer erforderlichen Perspektive für Foto-/Filmaufnahmen anderer Motive (nicht des überflogenen Grundstückes) genutzt werden. Eingriffe in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger dürfen nicht erfolgen. Eine Mindesthöhe von 10 m über der Gebäudehöhe des jeweiligen Wohngrundstückes ist einzuhalten. Ein längeres Verweilen darf ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten oder Eigentümers nicht erfolgen.
- d) Ausnahme vom Verbot in Flughöhen von mehr als 100 m über Grund zu fliegen. Im Bereich von Bauwerken darf deren Höhe, im Radius von 50 m um diese herum, um maximal 30 m überschritten werden. Ansonsten ist die maximale Flughöhe von 100 m einzuhalten.

Die übrigen Verbote des § 21b LuftVO sind zu beachten.

**2. Steuerer**

Eisen-Streich, Marko

geb.: 06.10.1978

**3. Geltungsbereich**

NRW

**4. Zweck**

Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen



**5. Fluggeräte**

Unbemannte Luftfahrtsysteme bis zu einer maximalen Startmasse von 5 kg

**6. Betriebszeiten**

Außerhalb der Nachtzeiten (Nacht<sup>1</sup> gemäß Artikel 2, Nr. 97 der Verordnung (EU) Nr. 923/2012 in der jeweils gültigen Fassung).

**7. Befristung**

Dieser Bescheid gilt bis zum 30.04.2021.

**Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen**

1. Die Regelungen dieses Bescheides werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG) erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis der Bescheid nicht erlassen worden wären,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diesen Bescheid nicht erlassen hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Zulassung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Bescheides oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

2. Die mit diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

---

<sup>1</sup> Nacht: Die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.



### Nebenbestimmungen

1. Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur von der in der Erlaubnis als "Steuerer" genannten Person betrieben werden.
2. Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers betrieben werden und nur in dem Maße, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere, Sachen oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden.
3. Die Start- und Landestelle ist gegen ein Betreten unbeteiligter Dritter abzusichern. Andere gesetzliche Vorschriften, die eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis erfordern, bleiben hiervon unberührt.
4. Innerhalb geschlossener Ortschaften in öffentlichen Bereichen, die für jedermann allgemein zugänglich und nutzbar sind sowie im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist der Betrieb der zuständigen Ordnungsbehörde und/oder Polizeidienststelle rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Das Ordnungsamt oder die Polizei kann den Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Steuerer dafür sorgen, dass er durchgängig erreichbar ist.
5. Der Steuerer hat vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts eine ordnungsgemäße Flugvorbereitung im Sinne von Anhang SERA.2010 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 durchzuführen. Insbesondere sind die örtliche Luftraumstruktur und ihre Anforderungen zu berücksichtigen.
6. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts ist eine ausreichende Luftraumbeobachtung so zu gewährleisten, dass die Beachtung der Ausweichregeln entsprechend § 21f LuftVO (gegenüber Freiballonen und bemannten Luftfahrzeugen) jederzeit gewährleistet ist.
7. Auf Flugplätzen oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen ist rechtzeitig vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts die Zustimmung der Luftaufsichtsstelle, der Flugleitung oder des Betreibers am Flugplatz einzuholen. Die



Vorschriften über die Einholung einer Erlaubnis bei der zuständigen Luftfahrtbehörde (§ 21a Abs.1 Nr. 4 LuftVO) bzw. der Einholung einer Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle (§ 21 Absatz 1 LuftVO) bleiben hiervon unberührt.

8. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.
9. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb darf erst fortgesetzt werden, wenn die Störquelle ermittelt und ausgeschaltet wurde.
10. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sind unverzüglich der Luftfahrtbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Die Vorschrift im § 7 LuftVO bleibt unberührt.
11. Der Steuerer hat Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb für sein unbemanntes Fluggerät mit mindestens folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch zu führen:
  - Name, Vorname des Steuerers,
  - Genaue Bezeichnung des unbemannten Fluggeräts
  - Datum und Uhrzeit (Start- und Landezeiten sowie Gesamtflugzeit
  - Anzahl der Starts und Landungen
  - Aufstiegsort (mit genauen Angaben
  - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen

Jeder Steuerer ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen zu führen. Der Nachweis über die Aufzeichnungen ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

12. Beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems sind in Kopie diese Erlaubnis, der Nachweis über die abgeschlossene Versicherung und die Bescheinigung nach § 21a Abs. 4 LuftVO (gemäß Hinweis Nr. 3) oder die gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer mitzuführen. Dies kann auch in elektronischer Weise erfolgen. Außerdem muss bei der Luftraumnutzung ein Ausweisdokument mit Passbild zwingend vorhanden sein. Alle genannten Unterlagen sind auf Verlangen der Luftfahrtbehörde oder Polizei vorzulegen.



## Hinweise

Seite 6 von 11

1. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z.B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
2. Der Eigentümer des unbemannten Fluggeräts ist verpflichtet, an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem unbemannten Fluggerät anzubringen, sofern die Startmasse mehr als 0,25 Kilogramm beträgt (§ 19 Absatz 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung - LuftVZO).
3. Sofern der Steuerer nicht Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer ist, hat er für den Betrieb eines unbemannten Fluggeräts mit einer Gesamtmasse von mehr als zwei Kilogramm ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten im Form einer Bescheinigung nachzuweisen (§ 21a Absatz 4 LuftVO). Die Bescheinigung wird von einer durch das Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Stelle oder im Falle eines Flugmodells auch durch einen beauftragten Luftsportverband (§§ 21d, 21e LuftVO) ausgestellt.
4. Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einzuholen (§ 21 Absatz 1 Nr. 5 LuftVO). Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Flugverkehrskontrollfreigabe durch eine in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben der jeweils zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt wurde. In diesem Fall sind die Einschränkungen und Voraussetzungen für die allgemeine Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe zu beachten.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden durch den Betrieb des unbemannten Fluggeräts muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften § 37 Absatz 1 Buchstabe a und § 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff. LuftVZO bestehen.
6. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich



vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.

7. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung können nach Maßgabe des Luftverkehrsgesetzes und der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Verordnungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
8. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.

### **Begründung**

Mit Antrag vom 14.04.2020 bitten Sie um Ausnahmen von Verboten des § 21b Abs. 1 Satz 1 LuftVO. Diesen Antrag begründen Sie damit, dass Sie Ihren beruflichen Tätigkeiten ansonsten nicht nachgehen könnten.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 21b Abs. 3 LuftVO in begründeten Fällen Ausnahmen von den Betriebsverboten des § 21b Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 9 LuftVO zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 21a Absatz 3 Satz 1 LuftVO erfüllt sind.

Die Bezirksregierung Münster ist gemäß der "Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt" vom 07.08.2007 die gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 16f Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 21c LuftVO sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Gemäß § 21a Absatz 3 Satz 1 LuftVO dürfen Ausnahmen unter anderem nicht zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen. Insbesondere dürfen keine Gefahren für Leben und Gesundheit von Dritten entstehen.

Die genannten Schutzgüter gilt es unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit Ihrem Begehren auf Ausnahmen von Verboten des § 21b Abs. 1 Satz. 1 LuftVO und damit auf möglichst uneingeschränkte Berufsausübung abzuwägen.



Gefahren durch den Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems können bei Ihrem Vorhaben im Wesentlichen durch einen möglichen Absturz entstehen. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber (§ 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVO) den Flug über Menschenansammlungen und in einem seitlichen Abstand von 100 m zu diesen grundsätzlich untersagt. Von Menschenansammlungen muss regelmäßig ausgegangen werden, wenn das Hinzukommen oder Verlassen einer Person nicht mehr sofort erkennbar ist. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Personenanzahl von 12 überschritten wird.

Durch den Verbotstatbestand des § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVO ist sichergestellt, dass ein Absturz zwischen 90 und 45° (100 m Abstand bei einer erlaubten max. Flughöhe von 100 m) nicht zu einer Gefährdung führt. Erst ein flacherer Winkel würde zu einer Gefahr. Gleiches wird durch die Einschränkung der erteilten Ausnahme erreicht, die den einzuhaltenden Abstand ins Verhältnis 1:1 zur Flughöhe setzt. Der beschriebene, gefahrenfreie Bereich bleibt dadurch erhalten. Zusätzlich ist ein Mindestabstand von 10 m festgelegt worden. Dies ist erforderlich, um Verunsicherungen und Verletzungsgefahren durch Flugschwankungen in unmittelbarer Nähe von Menschen, wie sie zum Beispiel durch Windböen verursacht werden, zu verhindern.

Im Hinblick auf Verkehrswege wird ein direkt neben oder über einer Bundesfernstraße oder Bahnanlage betriebenes unbemanntes Luftfahrtsystem schon aufgrund der Nähe zum Verkehrsgeschehen durch Ablenkungseffekte oder Schreckmomente zu einer erheblichen Gefahr für den auf diesen Verkehrswegen stattfindenden Verkehr. Mit erheblichen Gefahren verbundene Bremsmanöver (Straßen- und Bahnverkehr), Ausweichmanöver (Straßenverkehr) oder Ansaugeneffekte (insbesondere Bahn-, aber auch Straßenverkehr) könnten die Folge sein. Hinzu kommen nicht auszuschließende technische oder Steuerungsprobleme, die in unmittelbarer Nähe dieser Verkehrswege einen Absturz auf eben diesen erheblich wahrscheinlicher machen, als bei einem Flug mit größerem Sicherheitsabstand.

Den Gefahren durch Ablenkung, Ausweich- oder Bremsmanöver auf Bundesfernstraßen kann durch den festgeschriebenen Mindestabstand von 10 m in Verbindung mit der 1:1-Regelung in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden. Dies stellt eine Flughöhe und einen seitlichen Abstand von jeweils mindestens 10 m sicher. Dies ist ausreichend, um Schreckmomente zu vermeiden und Ablenkungsgefahren auf ein



nicht vermeidbares Restrisiko zu reduzieren. Diese Aspekte gelten auch im Hinblick auf die Gefahren für den Bahnverkehr. Durch die getroffenen Einschränkungen ist sichergestellt, dass keine Kollisionsgefahren mit Zügen durch Ansaugeffekte, wie sie von mit hoher Geschwindigkeit vorbeifahrenden Zügen erzeugt werden, entstehen. Bezüglich des Schiffsverkehrs sind Ablenkungsgefahren oder Auswirkungen durch Schreckmomente aufgrund der trägen Manövrierbarkeit nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf nicht auszuschließende Abstürze stellt das in § 21b Abs. 1 Satz. 1 Nr. 5 LuftVO normierte Verbot (durch einen Abstand von 100 m zu den Verkehrsflächen bei max. zulässiger Höhe von 100 m) sicher, dass ein unbemanntes Luftfahrtsystem bei einem Absturzwinkel zwischen 90 und 45° noch vor den genannten Verkehrswegen zu Boden geht und damit nicht zu einer Gefahr für deren Nutzer wird. Erst wenn dieser noch flacher würde, wären deren Nutzer in Gefahr.

Gleiches stellt die mit diesem Bescheid erlassene 1:1 Regelung der zugelassenen Ausnahme sicher. In Bezug auf technische Mängel entsteht somit keine höhere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als dies auch vom Ordnungsgeber berücksichtigt worden ist. Eine erhöhte Gefahr würde allerdings erzeugt, wenn entweder der Mindestabstand zu den genannten Verkehrswegen reduziert oder aber die Flughöhe nahe dieser Verkehrswege über das Verhältnis von 1:1 zum Abstand erhöht würde. Gleiches gilt für Überflüge von Bundesfernstraßen.

Im Hinblick auf Überflüge von Bahnanlagen und Bundeswasserstraßen ist durch die getroffenen Einschränkungen ebenfalls sichergestellt, dass zusätzliche Gefahren für die Verkehrswege und deren Nutzer nicht entstehen.

Im Hinblick auf das Überfliegen von Wohngrundstücken entstehen bei Ihren Einsätzen Gefahren im Wesentlichen durch einen möglichen Absturz und durch mögliche Eingriffe in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Wohnungsnutzer. Aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber (§ 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LuftVO) den Flug über Wohngrundstücken verboten bzw. unter Zustimmungsvorbehalt gestellt.

Bezüglich des Überflugverbots von Wohngrundstücken ist hinreichend dargelegt worden, dass die Einholung von Zustimmungen aller möglichen



erweise im Rahmen Ihrer Berufsausübung zu überfliegenden Eigentü-  
mer oder Nutzungsberechtigten diese in vielen Fällen erheblich er-  
schwert bis unmöglich macht. Die Gefahr einer Schädigung von Perso-  
nen und/oder Sachen ist nicht höher als beim Flug mit unbemannten  
Luftfahrtsystemen im Allgemeinen, da sich auf Wohngrundstücken in der  
Regel nicht mehr Personen aufhalten, als auch üblicherweise im öffentli-  
chen Raum. Da auf Ihrer Seite zudem kein berufliches Interesse an den  
Wohngrundstücken und deren Bewohnern selbst besteht und durch die  
getroffenen Einschränkungen hinsichtlich Überflughöhe, Zweck und Ver-  
weildauer Eingriffe in den geschützten Privatbereich und das Recht auf  
informationelle Selbstbestimmung nahezu ausgeschlossen sind, war  
diese Ausnahme im getroffenen Umfang zuzulassen.

Im Hinblick auf Flughöhen ist durch die Einschränkung, dass die gesetz-  
lich festgelegte Maximalhöhe von 100 m über Grund nur in unmittelbarer  
Nähe zu Bauwerken überschritten werden darf sichergestellt, dass die  
bemannte Luftfahrt durch die Ausnahmeerteilung nicht gefährdet wird.  
Auch diese Ausnahme war daher im erfolgten Umfang zuzulassen.

Im Ergebnis sind damit die o.a. Ausnahmen von Verboten des § 21b  
Abs. 1 Satz 1 LuftVO zuzulassen. Die mit den Ausnahmen verbundenen  
Einschränkungen stellen sicher, dass die Schutzgüter des § 21b Abs. 1  
Satz 1 LuftVO zum einen erhalten bleiben und zum anderen der im Rah-  
men der Berufsausübung erforderliche Flugbetrieb, wenn auch mit Ein-  
schränkungen, durchgeführt werden kann.

### **Kostenfestsetzung**

Gemäß § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in  
der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Abschnitt VI Ziffer 16b  
des Gebührenverzeichnisses wird für die Ergänzung Ihres Bescheides  
eine Gebühr in Höhe von

**375,00 €** (in Worten: Dreihundertfünfundsiebzig Euro)

erhoben. Auslagen gemäß § 3 LuftKostV sind nicht angefallen.

Ich bitte den Betrag **innerhalb von zwei Wochen** auf das auf Seite 1  
angegebene Konto zu überweisen.



Bitte geben Sie bei Ihrer Zahlung folgenden **Verwendungszweck** unbedingt an:

Seite 11 von 11

733140000650686

Ohne diese Angabe kann eine Zuordnung Ihrer Zahlung nicht erfolgen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48145 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8 erhoben werden.

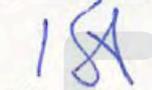
Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Eine allein gegen die Gebührenfestsetzung eingelegte Klage hat keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der fristgerechten Zahlung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Benicke)

FLUGWERK